

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Band:** 6 (1899)  
**Heft:** 3  
  
**Artikel:** Zum Kapital der Schulsubvention  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-526986>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bum Kapitel der Schulsubvention.

Der Entwurf des eidgen. Departements des Innern (Lachenal) betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Zur Unterstützung der Kantone in der Aufgabe, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, werden denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluß der obligatorischen Ergänzungs- und Fortbildungsschule) verwendet werden, und zwar ausschließlich zu folgenden Zwecken:

1. Errichtung neuer Lehrstellen zum Zwecke der Trennung der großen Klassen und Erleichterung des Schulbesuches.
2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser.
3. Einrichtung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.
4. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften.
5. Aufbesserung von Lehrerbefordungen und Ruhegehälte.
6. Anschaffung von Lehrmitteln.
7. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder.
8. Nachhilfe in Ernährung und Kleidung armer Schulkinder während der Schulzeit.
9. Erziehung schwach sinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Für die Periode der nächsten fünf Jahre, beginnend mit . . . . ., wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 2 000 000 in das Budget eingestellt.

Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes es gestattet, je auf eine Periode von fünf Jahren erhöht werden auf dem Budgetwege.

Art. 5. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird die Wohnbevölkerung nach der letzten eidgen. Volkszählung angenommen.

Der Einheitsfuß der Berechnung des Jahreskredites beträgt für jeden Kanton 60 Cts. auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh.,

Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Cts. auf den Kopf gewährt.

Art. 6. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone.

Es steht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

Art. 7. Die Kantone, welche die Subvention in Anspruch nehmen, haben dem Bundesrate eine allgemeine Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahre einzureichen.

Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, für welchen oder welche der in Artikel 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds ist nur ausnahmsweise und unter dem Vorbehalt einer Bewilligung des Bundesrates für den besondern Fall zulässig.

Art. 8. Die Ausrichtung der Subvention erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und der Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat.

Art. 9. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Änderungen in der Bestimmung des Einheitsgesetzes und der Zulage (Art. 5) nach Ablauf der ersten fünfjährigen Subventionsperiode bedürfen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Art. 10. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetz und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

### Rauch und Mensch.

Nach allen Winden geht der Rauch,  
Nach Nord und Süd, nach West nach Ost,  
Fliegt ruhig fort im leichten Hauch,  
Stürmt wild dahin, wenn's Weiter tobt.

Wenn's still, wie in der Totengruft,  
Kein Windhauch hemmt den Flug und Lauf,  
Dann schwingt er durch die stille Luft  
Sich spielend hoch zum Himmel auf.

Und sich, mit dir ist's anders nicht,  
Als mit dem leichtbewegten Rauch,  
Du wendest Herz und Angesicht  
Nach allen flücht'gen Winden auch.

Und doch, du solltest auch im Sturm  
Nicht lassen von der rechten Bahn,  
Ihm trotzend wie ein Felsenurm,  
Nur aufwärts streben, himmelan.

\* \* \*

Es gibt doch keine schlechtere Wahl  
Als Erdenluft und Höllequal.

J.